

**Synopse  
zum Entwurf  
einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des  
Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes (BesStMG)**

- Artikel 1**    **Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften (FNA: 2030-2-29)**
- Artikel 2**    **Bundeslaufbahnverordnung (FNA: 2030-3-7-1)**
- Artikel 3**    **Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (FNA: 2030-25-5)**
- Artikel 4**    **Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (FNA: 2032-1-10)**
- Artikel 5**    **Erschwerniszulagenverordnung (FNA: 2032-1-11-3)**
- Artikel 6**    **Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (FNA: 2032-1-25)**
- Artikel 7**    **Bundesleistungsbesoldungsverordnung (FNA: 2032-1-36)**
- Artikel 8**    **Auslandszuschlagsverordnung (FNA: 2032-1-37)**
- Artikel 9**    **Sanitätsdienstvergütungsverordnung (FNA: 2032-1-38)**
- Artikel 10**   **Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung (FNA: 2032-1-44)**

**Artikel 11 Trennungsgeldverordnung (FNA: 2032-3-10)**

**Artikel 12 Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung (FNA: 53-1-5)**

**Artikel 13 Berufsschadensausgleichsverordnung (FNA: 830-2-20)**

<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften - geltendes Recht</b>	<b>Artikel 1</b> <b>Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften - Entwurf</b>
<b>Artikel 2</b> <b>Änderung der Arbeitszeitverordnung</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Änderung der Arbeitszeitverordnung</b>
<p>§ 13 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2010 (BAnz. S. 4262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.</p> <p>2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	<b>[a u f g e h o b e n]</b>
<b>Artikel 3</b> <b>Inkrafttreten</b>	<b>Artikel 3</b> <b>Inkrafttreten</b>
<p>(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p><b>Absatz 2 [a u f g e h o b e n]</b></p>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>

Bundeslaufbahnverordnung - geltendes Recht	Bundeslaufbahnverordnung - Entwurf
§ 51 Überleitung der Beamtinnen und Beamten	§ 51 Überleitung der Beamtinnen und Beamten
<p>(1) Beamtinnen und Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in einer Laufbahn befinden, die in § 35 Absatz 8 oder den Anlagen 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, genannt wird, besitzen die Befähigung für die in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte entsprechende Laufbahn. Welche Laufbahnen sich entsprechen, ist in Anlage 4 festgelegt. Im Übrigen besitzen sie die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes oder der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befinden, besitzen auch die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 26. Januar 2017 in den Laufbahnen des tierärztlichen Dienstes befinden, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen sowie tierärztlichen Dienstes in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.</p> <p>(4) Amtsbezeichnungen, die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geführt werden, können bis zur Übertragung eines anderen Amtes weitergeführt werden.</p>	<p>Absätze 1 bis 4 [unverändert]</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamte, die am 1. März 2020 die Amtsbezeichnung Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe führen, können</p>

				diese bis zur Übertragung eines anderen Amtes weiterführen.			
<b>Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1)</b> (Fundstelle: BGBl. I 2013, 318 - 320; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)				<b>Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1)</b> (Fundstelle: BGBl. I 2013, 318 - 320; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)			
Nr.	Laufbahngruppe	Zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen	Nr.	Laufbahngruppe	Zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
1	<b>Einfacher Dienst</b>			1	<b>Einfacher Dienst</b>		
2		Besoldungsgruppe A 2	Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe; Wachtmeisterin/Wachtmeister	2		Besoldungsgruppe A 3	Hauptamtsgehilfin/Hauptamtsgehilfe; Oberaufseherin/Oberaufseher; Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister
3		Besoldungsgruppe A 3	Hauptamtsgehilfin/Hauptamtsgehilfe; Oberaufseherin/Oberaufseher; Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister	3		Besoldungsgruppe A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister; Hauptaufseherin/Hauptaufseher; Hauptwachtmeisterin/Hauptwachtmeister
4		Besoldungsgruppe A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister; Hauptaufseherin/Hauptaufseher; Hauptwachtmeisterin/Hauptwachtmeister	4		Besoldungsgruppe A 5	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
5		Besoldungsgruppe A 5	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister	5		Besoldungsgruppe A 6	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister

6		Besoldungsgruppe A 6	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister	6	<b>Mittlerer Dienst</b>		
7	<b>Mittlerer Dienst</b>			7		Besoldungsgruppe A 6	Sekretärin/Sekretär
8		Besoldungsgruppe A 6	Sekretärin/Sekretär	8		Besoldungsgruppe A 7	Brandmeisterin/Brandmeister; Obersekretärin/Obersekretär
9		Besoldungsgruppe A 7	Brandmeisterin/Brandmeister; Obersekretärin/Obersekretär	9		Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär; Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister
10		Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär; Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister	10		Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/Amtsinspektor; Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister
11		Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/Amtsinspektor; Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister	11	<b>Gehobener Dienst</b>		
12	<b>Gehobener Dienst</b>			12		Besoldungsgruppe A 9	Inspektorin/Inspektor; Kapitänin/Kapitän
13		Besoldungsgruppe A 9	Inspektorin/Inspektor; Kapitänin/Kapitän	13		Besoldungsgruppe A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor; Seekapitänin/Seekapitän
14		Besoldungsgruppe A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor; Seekapitänin/Seekapitän	14		Besoldungsgruppe A 11	Amtfrau/Amtmann; Seeoberkapitänin/Seeoberkapitän

15		Besoldungsgruppe A 11	Amtfrau/Amtmann; Seeoberkapitänin/Seeoberkapitän	15		Besoldungsgruppe A 12	Amtsärztin/Amtsarzt; Rechnungsärztin/Rechnungsarzt – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän
16		Besoldungsgruppe A 12	Amtsärztin/Amtsarzt; Rechnungsärztin/Rechnungsarzt – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän	16		Besoldungsgruppe A 13	Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer ; Oberamtsärztin/Oberamtsarzt; Oberrechnungsärztin/Oberrechnungsarzt – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän
17		Besoldungsgruppe A 13	Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer ; Oberamtsärztin/Oberamtsarzt; Oberrechnungsärztin/Oberrechnungsarzt – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän	17	<b>Höherer Dienst</b>		
18	<b>Höherer Dienst</b>			18		Besoldungsgruppe A 13	Akademische Rätin/Akademischer Rat – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –; Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter); Kustodin/Kustos; Pfarrerin/Pfarrer; Rätin/Rat; Studienrätin/Studienrat
19		Besoldungsgruppe A 13	Akademische Rätin/Akademischer Rat – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –; Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter); Kustodin/Kustos; Pfarrerin/Pfarrer; Rätin/Rat; Studienrätin/Studienrat	19		Besoldungsgruppe A 14	Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –; Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer ; Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter); Mitglied der Geschäftsführung einer
20		Besoldungsgruppe A 14	Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –;				

			Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer ; Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter); Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Oberkustodin/Oberkustos; Oberrätin/Oberrat; Oberstudienrätin/Oberstudienrat; Pfarrer/Pfarrer; Regierungsschulrätin/Regierungsschulrat				Agentur für Arbeit; Oberkustodin/Oberkustos; Oberrätin/Oberrat; Oberstudienrätin/Oberstudienrat; Pfarrer/Pfarrer; Regierungsschulrätin/Regierungsschulrat
21		Besoldungsgruppe A 15	Akademische Direktorin/Akademischer Direktor – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –; Dekanin/Dekan; Direktorin/Direktor; Direktorin/Direktor einer Fachschule; Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter); Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Agentur für Arbeit; Hauptkustodin/Hauptkustos; Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Museumsdirektorin und Professorin/ Museumsdirektor und Professor; Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor; Studiendirektorin/Studiendirektor	20		Besoldungsgruppe A 15	Akademische Direktorin/Akademischer Direktor – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –; Dekanin/Dekan; Direktorin/Direktor; Direktorin/Direktor einer Fachschule; Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter); Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Agentur für Arbeit; Hauptkustodin/Hauptkustos; Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Museumsdirektorin und Professorin/ Museumsdirektor und Professor; Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor; Studiendirektorin/Studiendirektor
22		Besoldungsgruppe A 16	Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter; Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident; Leitende Dekanin/Leitender Dekan; Direktorin/Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn; Direktorin/Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung; Direktorin/Direktor der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung; Direktorin/Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz;	21		Besoldungsgruppe A 16	Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter; Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident; Leitende Dekanin/Leitender Dekan; Direktorin/Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn; Direktorin/Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung; Direktorin/Direktor der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung; Direktorin/Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Direktorin/Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Direktorin/Direktor des Staatlichen Instituts



			<p>Direktorin/Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz;  Direktorin/Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz;  Direktorin/Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle;  Direktorin/Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes;  Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter);  Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit;  Kanzlerin/Kanzler einer Universität der Bundeswehr;  Leitende Akademische Direktorin/Leitender Akademischer Direktor;  Leitende Direktorin/Leitender Direktor;  Leitende Regierungsschuldirektorin/Leitender Regierungsschuldirektor;  Ministerialrätin/Ministerialrat;  Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit;  Museumsdirektorin und Professorin/Museumsdirektor und Professor;  Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor</p>				<p>für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz;  Direktorin/Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle;  Direktorin/Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes;  Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter);  Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit;  Kanzlerin/Kanzler einer Universität der Bundeswehr;  Leitende Akademische Direktorin/Leitender Akademischer Direktor;  Leitende Direktorin/Leitender Direktor;  Leitende Regierungsschuldirektorin/Leitender Regierungsschuldirektor;  Ministerialrätin/Ministerialrat;  Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit;  Museumsdirektorin und Professorin/Museumsdirektor und Professor;  Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor</p>
23		Ämter der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B	Die Beförderungsämtner ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz (Anlage I, Bundesbesoldungsordnung B).	22		Ämter der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B	Die Beförderungsämtner ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz (Anlage I, Bundesbesoldungsordnung B).
<b>Artikel 3</b>				<b>Artikel 3</b>			
<b>Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - geltendes Recht</b>				<b>Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - Entwurf</b>			

§ 2 Maßgaben	§ 2 Maßgaben
<p>Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens ein Betrag in Höhe des in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.</li> <li>2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen.</li> </ol>	<p>[unverändert]</p> <p>Nummer 1 bis 3 [unverändert]</p>

Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen keine Anwendung, in denen erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt oder die Hinterbliebenenversorgung daraus errechnet wird, wenn das schädigende Ereignis während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten ist. Steht in den Fällen des Satzes 3 ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes zu, finden die in Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) zu § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Maßgaben keine Anwendung.

3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.
4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht,

4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht,

soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der *Bundesminister des Innern* mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.

5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 9, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.
8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.
9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des

soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Innern, **für Bau und Heimat** mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.

Nummer 5 - 10 [unverändert]

Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertssatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor, für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes) bemisst sich aus dem sich nach

<p>Satz 3 ergebenden Ruhegehalt.</p> <p>11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. <i>Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.</i></p> <p>12. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 11 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.</p>	<p>11. Hat ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. <b>§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a</b> des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 2 unberührt.</p> <p>Nummer 12 [unverändert]</p>
<p><b>Artikel 4</b></p> <p><b>Bundemehrarbeitsvergütungsverordnung - geltendes Recht (einschl. BBVAnpG 2018-2020)</b></p>	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><b>Bundemehrarbeitsvergütungsverordnung - Entwurf</b></p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ärztlichen und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,</li> <li>2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,</li> <li>3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,</li> </ol>	<p>Absätze 1 und 2 [unverändert]</p>

<p>4. im polizeilichen Vollzugsdienst, 5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, 6. im Schuldienst als Lehrkraft.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dienstes in Bereitschaft,</li><li>2. Schichtdienstes,</li><li>3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,</li><li>4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,</li><li>5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.</li></ol> <p>(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer Vergütung nach § 79 des Bundesbesoldungsgesetzes,</li><li>2. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,</li><li>3. <i>einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</i></li><li>4. <i>einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</i></li><li>4a. <i>einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</i></li><li>5. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.</li></ol>	<p>(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer Vergütung nach <b>§ 50c</b> des Bundesbesoldungsgesetzes,</li><li>2. Auslandsdienstbezügen oder <b>einem</b> Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.</li></ol>
---	--

<p><i>Beamtinnen und Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Satz 1 Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im Übrigen erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 neben den in Satz 1 Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.</i></p> <p>(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.</p>	<p>Absatz 4 [unverändert]</p>																																								
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>																																								
<p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">1. in den Besoldungsgruppen</td> <td style="width: 20%;">A 2 bis A 4</td> <td style="width: 20%;">13,45 Euro,</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>2. in den Besoldungsgruppen</td> <td>A 5 bis A 8</td> <td>15,89 Euro,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. in den Besoldungsgruppen</td> <td>A 9 bis A 12</td> <td>21,83 Euro,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. in den Besoldungsgruppen</td> <td>A 13 bis A 16</td> <td>30,05 Euro.</td> <td></td> </tr> </table> <p>(2) Diese Beträge gelten auch für Beamtinnen und Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Bundesbesoldungsordnung C angehören.</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Lehrkräfte an Fachhochschulen und Fachschulen des Bundes</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">1. im gehobenen Dienst</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;">29,86 Euro,</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>2. im höheren Dienst</td> <td></td> <td>34,88 Euro.</td> <td></td> </tr> </table> <p>(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet</p>	1. in den Besoldungsgruppen	A 2 bis A 4	13,45 Euro,		2. in den Besoldungsgruppen	A 5 bis A 8	15,89 Euro,		3. in den Besoldungsgruppen	A 9 bis A 12	21,83 Euro,		4. in den Besoldungsgruppen	A 13 bis A 16	30,05 Euro.		1. im gehobenen Dienst		29,86 Euro,		2. im höheren Dienst		34,88 Euro.		<p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">1. in den Besoldungsgruppen</td> <td style="width: 20%;"><b>A 3</b> bis A 4</td> <td style="width: 20%;">13,45 Euro,</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>2. in den Besoldungsgruppen</td> <td>A 5 bis A 8</td> <td>15,89 Euro,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. in den Besoldungsgruppen</td> <td>A 9 bis A 12</td> <td>21,83 Euro,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. in den Besoldungsgruppen</td> <td>A 13 bis A 16</td> <td>30,05 Euro.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Absätze 2 bis 4 [unverändert]</p>	1. in den Besoldungsgruppen	<b>A 3</b> bis A 4	13,45 Euro,		2. in den Besoldungsgruppen	A 5 bis A 8	15,89 Euro,		3. in den Besoldungsgruppen	A 9 bis A 12	21,83 Euro,		4. in den Besoldungsgruppen	A 13 bis A 16	30,05 Euro.	
1. in den Besoldungsgruppen	A 2 bis A 4	13,45 Euro,																																							
2. in den Besoldungsgruppen	A 5 bis A 8	15,89 Euro,																																							
3. in den Besoldungsgruppen	A 9 bis A 12	21,83 Euro,																																							
4. in den Besoldungsgruppen	A 13 bis A 16	30,05 Euro.																																							
1. im gehobenen Dienst		29,86 Euro,																																							
2. im höheren Dienst		34,88 Euro.																																							
1. in den Besoldungsgruppen	<b>A 3</b> bis A 4	13,45 Euro,																																							
2. in den Besoldungsgruppen	A 5 bis A 8	15,89 Euro,																																							
3. in den Besoldungsgruppen	A 9 bis A 12	21,83 Euro,																																							
4. in den Besoldungsgruppen	A 13 bis A 16	30,05 Euro.																																							



wird.	
<b>Artikel 5</b> <b>Erschwerniszulagenverordnung - geltendes Recht</b>	<b>Artikel 5</b> <b>Erschwerniszulagenverordnung - Entwurf</b>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage	§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage
§ 2a Teilzeitbeschäftigung	§ 2a Teilzeitbeschäftigung
Abschnitt 2 Einzel abzugeltende Erschwernisse	Abschnitt 2 Einzel abzugeltende Erschwernisse
Titel 1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Titel 1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
§ 3 Allgemeine Voraussetzungen	§ 3 Allgemeine Voraussetzungen
§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage	§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage
§ 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit	§ 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
§ 5 Ausschluss der Zulage	§ 5 Ausschluss der Zulage
§ 6 (weggefallen)	§ 6 (weggefallen)
Titel 2	Titel 2

Zulage für Tauchertätigkeit		Zulage für Tauchertätigkeit	
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen	§ 7	Allgemeine Voraussetzungen
§ 8	Höhe der Zulage	§ 8	Höhe der Zulage
§ 9	Berechnung der Zulage	§ 9	Berechnung der Zulage
Titel 3		Titel 3	
Zulagen für den Umgang mit Munition und Sprengstoffen		Zulagen für den Umgang mit Munition und Sprengstoffen	
§ 10	Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition sowie für das Erproben besonders gefährlicher Munition	§ 10	Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition sowie für das Erproben besonders gefährlicher Munition
§ 11	Zulage für Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler	§ 11	Zulage für Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler
Titel 4		Titel 4	
Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern; Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes		Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern; Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes	
§ 12	Allgemeine Voraussetzungen	§ 12	Allgemeine Voraussetzungen
§ 13	Höhe der Zulage	§ 13	Höhe der Zulage
§ 14	Berechnung der Zulage	§ 14	Berechnung der Zulage
§ 15	Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes	§ 15	Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes
Titel 5		Titel 5	

Sonstige einzeln abzugeltende Erschwernisse	Sonstige einzeln abzugeltende Erschwernisse
§ 16 Zulage für Klimaerprobung	§ 16 Zulage für Klimaerprobung
§ 16a Zulage für Unterdruckkammerdienst	§ 16a Zulage für Unterdruckkammerdienst
§ 16b Zulage für Ausbildungstätigkeiten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr	§ 16b Zulage für Ausbildungstätigkeiten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr
§ 17 Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen	<b>§ 16c Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg</b>
Abschnitt 3	§ 17 Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	Abschnitt 3
§ 17a Allgemeine Voraussetzungen	Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten
§ 17b Höhe der Zulage	§ 17a Allgemeine Voraussetzungen
§ 17c Ausschluss der Zulage	§ 17b Höhe der Zulage
§ 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit	§ 17c Ausschluss der Zulage
Abschnitt 4	§ 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
Zulagen in festen Monatsbeträgen	Abschnitt 4
§ 18 Entstehen des Anspruchs	Zulagen in festen Monatsbeträgen
§ 19 Weitergewährung bei Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit	§ 18 Entstehen des Anspruchs
§ 20 (weggefallen)	§ 19 Weitergewährung bei Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit
§ 21 Zulage für besondere Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege	§ 20 (weggefallen)
§ 22 Zulage für besondere Einsätze	§ 21 Zulage für besondere Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege
§ 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal	

§ 23	Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen	§ 22	Zulage für besondere Einsätze
§ 23a	Zulage für Tätigkeiten im Seuchenbetrieb des Friedrich-Loeffler-Instituts	§ 22a	Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal
§ 23b	Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe	§ 23	Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen
§ 23c	Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote	§ 23a	Zulage für Tätigkeiten im Seuchenbetrieb des Friedrich-Loeffler-Instituts
§ 23d	Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe	§ 23b	Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe
§ 23e	Zulage für Minentaucher	§ 23c	Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote
§ 23f	Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes	§ 23d	Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe
§ 23g	Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst	§ 23e	Zulage für Minentaucher
§ 23h	Zulage für Fallschirmspringer	§ 23f	Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes
§ 23i	Zulage für Tätigkeiten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und im Einsatzführungsdienst	§ 23g	Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst
§ 23j	Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	§ 23h	Zulage für Fallschirmspringer
§ 23k	Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen	§ 23i	Zulage für Tätigkeiten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und im Einsatzführungsdienst
§ 23l	Zulage für Bergführer	§ 23j	Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
§ 23m	Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr	§ 23k	Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen
§ 23n	Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	§ 23l	Zulage für Bergführer
§ 23o	Zulage für spezialisierte Kräfte der Bundeswehr	§ 23m	Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr
		§ 23n	Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

<p style="text-align: center;">Übergangsregelungen</p> <p>§ 24 Übergangsregelung für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens und der Postnachfolgeunternehmen</p>	<p>§ 23o Zulage für spezialisierte Kräfte der Bundeswehr</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Übergangsregelungen</p> <p>§ 24 Übergangsregelung für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens und der Postnachfolgeunternehmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p>
<p>Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen des Bundes. <i>Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.</i></p>	<p>Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen des Bundes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschluss der Zulage</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschluss der Zulage</p>
<p><i>(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. (weggefallen)</i></li> <li><i>2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),</i></li> <li><i>3. Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,</i></li> <li><i>4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundesbehörden sowie beim Deutschen</i></li> </ol>	<p><i>(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1.</b> <i>einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),</i></li> <li><b>2.</b> <i>Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.</i></li> </ol>

<p><i>Bundestag auch die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen bis A 13,</i></p> <p><i>5. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</i></p> <p><i>5a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</i></p> <p><i>6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,</i></p> <p><i>6a. einer Zulage nach § 10a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes,</i></p> <p><i>7. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX §§ 21 und 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.</i></p> <p>(2) Für Zeiträume, für die eine Bordzulage nach § 23b zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt.</p> <p>(3) Die Zulage wird nicht gewährt, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.</p>	<p>Absatz 2 [unverändert]</p> <p>(3) Die Zulage wird nicht gewährt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>eine Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird oder</b></li> <li>2. der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.</li> </ol>
	<p><b>§ 16c</b></p> <p><b>Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg</b></p>
	<p><b>(1) Beamte mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten für die Begleitung</b></p>

	<p>von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage.</p> <p><b>(2) Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates. Wird der Rückzuführende im Zielstaat zurückgewiesen, endet die Rückführung mit dem Öffnen der Außentüren des Luftfahrzeugs auf dem ersten deutschen Flughafen. In allen anderen Fällen endet die Rückführung in dem Zeitpunkt, in dem der Rückzuführende nicht mehr an die Behörden des Zielstaates übergeben werden kann oder eine unmittelbare Rückkehr des Rückzuführenden nicht mehr möglich ist.</b></p> <p><b>(3) Scheitert eine begleitete Rückführung auf dem Luftweg und sind mehr Beamte an Bord als für die Begleitung erforderlich sind, so erhalten nur die für die Begleitung eingeteilten Beamten eine Zulage.</b></p> <p><b>(4) Die Zulage beträgt bei einer Zeitspanne zwischen Beginn und Ende der Rückführung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. von bis zu vier Stunden 50 Euro,</b></li> <li><b>2. von mehr als vier Stunden bis zu acht Stunden 75 Euro und</b></li> <li><b>3. von mehr als acht Stunden 100 Euro.</b></li> </ol>
<p>§ 17</p> <p>Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen und Gegenständen</p>	<p>§ 17</p> <p>Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen und Gegenständen</p>
<p><i>(1) Beamte, die bei ihrer Kontroll- oder Ermittlungstätigkeit Fäkalien oder mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Personen oder Gegenstände manuell untersuchen, erhalten eine Zulage.</i></p> <p><i>(2) Die Zulage erhalten unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</i></p> <p><i>(3) Die Zulage beträgt 11,10 Euro für jeden Tag, an dem eine Tätigkeit</i></p>	<p>(1) Beamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Fäkalien oder mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Personen oder Gegenstände manuell untersuchen, erhalten eine Zulage. Voraussetzung für den Anspruch auf die Zulage ist, dass der Kontakt mit der kontaminierten Person oder dem kontaminierten Gegenstand das als berufstypisch anzusehende Maß deutlich übersteigt.</p> <p>(2) Zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 zählt insbesondere die</p>

<p>nach Absatz 1 ausgeübt wird, höchstens jedoch 111 Euro monatlich.</p>	<p>Untersuchung von Gegenständen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Körper einer Person transportiert wurden,</li> <li>2. in Gegenständen deponiert wurden, die bestimmungsgemäß mit Fäkalien oder Blut kontaminierte Abfälle enthalten, oder</li> <li>3. sich in oder auf Gegenständen oder am Körper von Personen befinden, die so erheblich mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminiert oder verschmutzt sind, dass dadurch die Entdeckung erschwert wird.</li> </ol> <p>(3) Die Zulage erhalten auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn sie Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 ausüben.</p> <p><b>(4)</b> Die Zulage beträgt 11,10 Euro für jeden Tag, an dem eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird, höchstens jedoch 111 Euro monatlich</p> <p><b>(5) Die Zulage wird nicht neben der Zulage nach § 16c gewährt.</b></p>
<p>§ 17c Ausschluss der Zulage</p>	<p>§ 17c Ausschluss der Zulage</p>
<p>Die Zulage wird nicht gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,</li> <li>2. folgenden Besoldungsempfängern: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beamten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind,</li> <li>b) Soldaten, die Wachdienst oder Sonderdienste im Innendienst leisten,</li> <li>c) Beamten und Soldaten, die <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Zulagen nach § 22 oder § 23m erhalten oder</li> <li>bb) Auslandsdienstbezüge oder einen</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	<p>Die Zulage wird nicht gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,</li> <li>2. folgenden Besoldungsempfängern: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beamten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind,</li> <li>b) Soldaten, die Wachdienst oder Sonderdienste im Innendienst leisten,</li> <li>c) Beamten und Soldaten, die <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Zulagen nach § 22 oder § 23m erhalten</li> <li>bb) <b>eine Vergütung nach § 50a des</b></li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>



<p>Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten,</p> <p>d) Beamten und Soldaten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.</p> <p>Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht für Beamte im Sicherungsdienst des Bundeskriminalamtes.</p>	<p><b>Bundesbesoldungsgesetzes erhalten oder</b></p> <p><b>cc)</b> Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten,</p> <p>d) Beamten und Soldaten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.</p> <p>Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht für Beamte im Sicherungsdienst des Bundeskriminalamtes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zulage für besondere Einsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zulage für besondere Einsätze</p>
<p>(1) Beamte und Soldaten mit Anspruch auf die Stellenzulage nach den Nummern 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere Einsätze verwendet werden. Eine Zulage erhalten auch Beamte mit Anspruch auf die Zulage nach <i>Nummer 16</i> der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einer der in Absatz 2 genannten Einheiten verwendet werden und</li> <li>2. für diese überwiegend in besonderen Einsätzen mit Spezialtechnik unterstützend tätig sind.</li> </ol> <p>(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der GSG 9 der Bundespolizei <span style="float: right;">500 Euro monatlich,</span></li> </ol>	<p>(1) Beamte und Soldaten mit Anspruch auf die Stellenzulage nach den Nummern 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere Einsätze verwendet werden. Eine Zulage erhalten auch Beamte mit Anspruch auf die Zulage nach <b>Nummer 15</b> der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einer der in Absatz 2 genannten Einheiten verwendet werden und</li> <li>2. für diese überwiegend in besonderen Einsätzen mit Spezialtechnik unterstützend tätig sind.</li> </ol> <p>(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der GSG 9 der Bundespolizei <span style="float: right;">500 Euro monatlich,</span></li> </ol>

2. im Zollfahndungsdienst in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll	469 Euro monatlich,	2. im Zollfahndungsdienst in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll	469 Euro monatlich,
3. im Zollfahndungsdienst in einer Observationseinheit Zoll, in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes oder in einem Personenschutzkommando, das für Personenschutzaufgaben in ausländischen Einsatzgebieten mit sehr hohen oder extremen Belastungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung eingerichtet ist,	375 Euro monatlich,	3. im Zollfahndungsdienst in einer Observationseinheit Zoll, in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes oder in einem Personenschutzkommando, das für Personenschutzaufgaben in ausländischen Einsatzgebieten mit sehr hohen oder extremen Belastungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung eingerichtet ist,	375 Euro monatlich,
4. als Flugsicherheitsbegleiter der Bundespolizei an Bord deutscher Luftfahrzeuge oder als Verdeckter Ermittler unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende)	325 Euro monatlich,	4. als Flugsicherheitsbegleiter der Bundespolizei an Bord deutscher Luftfahrzeuge oder als Verdeckter Ermittler unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende)	325 Euro monatlich,
4a. in einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit plus der Bundespolizei	250 Euro monatlich,	4a. in einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit plus der Bundespolizei	250 Euro monatlich,
5. in einer Mobilien Fahndungseinheit in der Bundespolizei, <i>als Tatbeobachter</i> in einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in der Bundespolizei, <i>als überwiegend im Außendienst eingesetzte Observationskraft</i> bei den <i>Sicherheitsdiensten</i> des Bundes oder als überwiegend im Außendienst zur verdeckten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung eingesetzter Operativtechniker bei den <i>Sicherheitsdiensten</i> des Bundes sowie bei den Polizeibehörden des Bundes	188 Euro monatlich.	5. <b>a)</b> in einer Mobilien Fahndungseinheit in der Bundespolizei, <b>b)</b> in einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in der Bundespolizei, <b>c) in einer Observationsgruppe</b> bei den <b>Nachrichtendiensten</b> des Bundes, <b>d)</b> als zur verdeckten Informationsbeschaffung operativ tätiger Beamter bei den Nachrichtendiensten des Bundes im Außendienst oder mit unmittelbarem Kontakt zu Personen von	188 Euro monatlich.
Die Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die sich nach			

<p>Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer unter den Nummern 1 bis 5 genannten Verwendungen befinden. Abweichend von Satz 2 erhalten Angehörige der Mobilen Fahndungseinheiten in der Bundespolizei und überwiegend im Außendienst eingesetzte Operativtechniker bei den <i>Sicherheitsdiensten</i> und bei den Polizeibehörden des Bundes eine Zulage erst nach Abschluss der Ausbildung zu der jeweiligen Verwendung.</p> <p>(3) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage oder neben einer Zulage nach § 22a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die Stellenzulage nach den Nummern 8 oder 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes. Sofern mehrere Zulagentatbestände nach Absatz 2 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt.</p>	<p>nachrichtendienstlichem Interesse oder</p> <p><b>e)</b> als überwiegend im Außendienst zur verdeckten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung eingesetzter Operativtechniker bei den <b>Nachrichtendiensten</b> des Bundes sowie bei den Polizeibehörden des Bundes</p> <p>Die Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer unter den Nummern 1 bis 5 genannten Verwendungen befinden. Abweichend von Satz 2 erhalten Angehörige der Mobilen Fahndungseinheiten in der Bundespolizei und überwiegend im Außendienst eingesetzte Operativtechniker bei den <b>Nachrichtendiensten</b> und bei den Polizeibehörden des Bundes eine Zulage erst nach Abschluss der Ausbildung zu der jeweiligen Verwendung.</p> <p>Absatz 3 [unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">§ 22a</p> <p style="text-align: center;">Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal</p>	<p style="text-align: center;">§ 22a</p> <p style="text-align: center;">Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal</p>
<p>(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.</p> <p>(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen verpflichtet sind,</li> <li>2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät oder als</li> </ol>	<p>Absätze 1 bis 4 [unverändert]</p>

<p>Systemoperator Wärmebildgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind oder</p> <p>3. sich in der Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker befinden (Flugschüler).</p> <p>(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation 302 Euro,</li> <li>2. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation 242 Euro,</li> <li>3. nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, Prüfer von Luftfahrtgerät und Systemoperatoren Wärmebildgerät mit zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 180 Euro,</li> <li>4. Flugschüler 96 Euro.</li> </ol> <p>Werden im Falle des Satzes 1 Nummer 3 im laufenden Kalendermonat fünf bis neun Flüge nachgewiesen, beträgt die Zulage für jeden Flug 18 Euro; eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig; § 19 ist nicht anzuwenden. Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.</p> <p>(4) Werden Luftfahrzeugführer als Fluglehrer verwendet, erhöht sich der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 um 72 Euro und der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 um 60 Euro.</p>	<p><b>(5) Die Zulage wird nicht neben einer Fliegerzulage nach § 23f gewährt.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 23f</p> <p style="text-align: center;">Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes</p>	<p style="text-align: center;">§ 23f</p> <p style="text-align: center;">Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes</p>
<p>(1) Beamte und Soldaten, die als Luftfahrzeugführer,</p>	<p>Absätze 1 bis 5 [unverändert]</p>

Waffensystemoffiziere, Luftfahrzeugoperationsoffiziere oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen, den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen oder im Erprobungs- oder Güteprüfdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fliegerzulage). Bei einer Verwendung außerhalb der in Satz 1 genannten Stellen wird die Fliegerzulage nur für die Dauer der Verpflichtung zur Erhaltung der vorgeschriebenen Erlaubnis und der Berechtigungen gewährt.

(2) Die Fliegerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten, wenn sie

1. sich in der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen befinden sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Wiedererteilung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz auf Luftfahrzeugen (Fliegerausbildungsgruppe),
2. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen verpflichtet sind und mindestens fünf Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen (Sondergruppe); eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Fliegerzulage beträgt für Beamte und Soldaten in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von ein- oder zweisitzigen Strahlflugzeugen und Waffensystemoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen 564 Euro monatlich,
2. sonstige Strahlflugzeugführer, Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum 432 Euro

Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugführer eines Seefernaufklärers, Transportflugzeugführer und Hubschrauberführer der Streitkräfte, soweit nicht von Nummer 3 erfasst,	monatlich,	
3. Luftfahrzeugführer der Marine, soweit nicht von Nummer 2 erfasst, Hubschrauberführer der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und Hubschrauberführer in der fliegerischen Grundschulung des Heeres	372 Euro monatlich,	
4. sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Einsatz auf Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Lufttransportbegleiter	294 Euro monatlich,	
5. Lufttransportbegleiter	180 Euro monatlich,	
6. Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe	168 Euro monatlich,	
7. Angehörige der Sondergruppe	138 Euro monatlich.	
<p>Werden im Falle der Satz 1 Nummer 7 im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Fliegerzulage für jeden fehlenden Flug um 9,20 Euro. § 19 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Werden Luftfahrzeugführer als Fluglehrer verwendet und sind sie im Besitz der maßgebenden Erlaubnis und Berechtigung, erhöht sich</p> <p>1. der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 um 144 Euro,</p>		

<p>2. der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2                   um 108 Euro,</p> <p>3. der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3                   um 96 Euro.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Fliegerzulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 für</p> <p>1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von ein- oder zweisitzigen Strahlflugzeugen und Waffensystemoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen                   396 Euro monatlich,</p> <p>2. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen                   270 Euro monatlich.</p> <p>(6) § 22a bleibt unberührt.</p>	<p>(6) Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 22a gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - geltendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - Entwurf</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anspruchsvoraussetzungen bei besonderen Verwendungen im Ausland</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anspruchsvoraussetzungen bei besonderen Verwendungen im Ausland</p>
<p>Auslandsverwendungszuschlag wird regelmäßig nur gezahlt bei Verwendungen in einem Verband, einer Einheit oder Gruppe sowie im polizeilichen Einzeldienst. Bei sonstigen Einzelverwendungen darf</p>	<p><b>(1)</b> Auslandsverwendungszuschlag wird regelmäßig nur gezahlt bei Verwendungen in einem Verband, einer Einheit oder Gruppe sowie im polizeilichen Einzeldienst. Bei sonstigen Einzelverwendungen darf</p>

<p>Auslandsverwendungszuschlag nur gezahlt werden, wenn fachspezifische Besonderheiten einer besonderen Verwendung im Ausland eine Ausnahme rechtfertigen.</p>	<p>Auslandsverwendungszuschlag nur gezahlt werden, wenn fachspezifische Besonderheiten einer besonderen Verwendung im Ausland eine Ausnahme rechtfertigen.</p> <p><b>(2) Eine Vorbereitung zu einer Verwendung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes liegt vor, wenn diese unter vergleichbaren Bedingungen wie die Verwendung selbst durchgeführt wird und der Verwendung unmittelbar zeitlich und örtlich vorgelagert ist. Eine einsatzabschließende Maßnahme nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes liegt vor, wenn diese unter vergleichbaren Bedingungen wie die Verwendung selbst durchgeführt wird und der Verwendung unmittelbar zeitlich und örtlich nachgelagert ist.</b></p>																								
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Höhe und Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Höhe und Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags</p>																								
<p>(1) Die Mehraufwendungen und Belastungen der Verwendung werden in sechs Stufen des Auslandsverwendungszuschlags wie folgt berücksichtigt:</p> <table border="1" data-bbox="181 1023 1099 1390"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stufe</th> <th>Mehraufwendungen oder Belastungen</th> <th>Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Allgemeine, mit der besonderen Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen typischerweise verbundene Mehraufwendungen und Belastungen</td> <td style="text-align: center;">30 Euro</td> </tr> </tbody> </table>		Stufe	Mehraufwendungen oder Belastungen	Zuschlag		1	2	3	1	1	Allgemeine, mit der besonderen Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen typischerweise verbundene Mehraufwendungen und Belastungen	30 Euro	<p>(1) Die Mehraufwendungen und Belastungen der Verwendung werden in sechs Stufen des Auslandsverwendungszuschlags wie folgt berücksichtigt:</p> <table border="1" data-bbox="1131 1023 2040 1390"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stufe</th> <th>Mehraufwendungen oder Belastungen</th> <th>Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Allgemeine, mit der besonderen Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen typischerweise verbundene Mehraufwendungen und Belastungen</td> <td style="text-align: center;"><b>44 Euro</b></td> </tr> </tbody> </table>		Stufe	Mehraufwendungen oder Belastungen	Zuschlag		1	2	3	1	1	Allgemeine, mit der besonderen Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen typischerweise verbundene Mehraufwendungen und Belastungen	<b>44 Euro</b>
	Stufe	Mehraufwendungen oder Belastungen	Zuschlag																						
	1	2	3																						
1	1	Allgemeine, mit der besonderen Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen typischerweise verbundene Mehraufwendungen und Belastungen	30 Euro																						
	Stufe	Mehraufwendungen oder Belastungen	Zuschlag																						
	1	2	3																						
1	1	Allgemeine, mit der besonderen Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen typischerweise verbundene Mehraufwendungen und Belastungen	<b>44 Euro</b>																						



2	2	<p>Stärker ausgeprägte Mehraufwendungen und Belastungen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, die im Inland einen Dienstzeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zur Folge hätte,</li> <li>b) Unterbringung in Zelten, Massenunterkünften oder Containern oder</li> <li>c) hohe Kosten <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) qualitativ angemessener Güter des täglichen Bedarfs und</li> <li>bb) der Kommunikation mit dem Heimatland, sofern nur eine unzureichende militärische oder vergleichbare Infrastruktur vorhanden ist</li> </ul> </li> </ul>	46 Euro	2	2	<p>Stärker ausgeprägte Mehraufwendungen und Belastungen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, die im Inland einen Dienstzeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zur Folge hätte,</li> <li>b) Unterbringung in Zelten, Massenunterkünften oder Containern oder</li> <li>c) hohe Kosten <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) qualitativ angemessener Güter des täglichen Bedarfs und</li> <li>bb) der Kommunikation mit dem Heimatland, sofern nur eine unzureichende militärische oder vergleichbare Infrastruktur vorhanden ist</li> </ul> </li> </ul>	<b>65 Euro</b>
3	3	<p>Über die Stufe 2 hinausgehende Belastungen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besondere gesundheitliche Risiken, die im Heimatland üblicherweise nicht bestehen, oder</li> <li>b) hohes Potential an Waffen in</li> </ul>	62 Euro	3	3	<p>Über die Stufe 2 hinausgehende Belastungen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besondere gesundheitliche Risiken, die im Heimatland üblicherweise nicht bestehen, oder</li> </ul>	<b>88 Euro</b>

		der Zivilbevölkerung und davon ausgehende Gefährdung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates				b) hohes Potential an Waffen in der Zivilbevölkerung und davon ausgehende Gefährdung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates	
4	4	Hohe Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen	78 Euro	4	4	Hohe Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen	<b>111 Euro</b>
5	5	Sehr hohe Belastungen, insbesondere durch Verwendung unter Bürgerkriegsbedingungen, durch organisierte bewaffnete Aktionen, Terrorakte oder bei vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen	94 Euro	5	5	Sehr hohe Belastungen, insbesondere durch Verwendung unter Bürgerkriegsbedingungen, durch organisierte bewaffnete Aktionen, Terrorakte oder bei vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen	<b>134 Euro</b>
6	6	<p>Extreme Belastungen durch</p> <p>a) Verwendung zwischen den Konfliktparteien unter kriegsähnlichen Bedingungen, konkrete Gefährdung durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffe oder</p> <p>b) vergleichbare gesundheitliche konkrete Gefährdungen; diese liegen nur vor, wenn der Zweck des Einsatzes auf den direkten Kontakt mit infizierten</p>	110 Euro	6	6	<p>Extreme Belastungen durch</p> <p>a) Verwendung zwischen den Konfliktparteien unter kriegsähnlichen Bedingungen, konkrete Gefährdung durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffe oder</p> <p>b) vergleichbare gesundheitliche konkrete Gefährdungen; diese liegen nur vor, wenn der Zweck des Einsatzes auf den</p>	<b>157 Euro</b>

		<p>Personen gerichtet ist und dadurch ein hohes Risiko der Infektion mit einer potentiell tödlich verlaufenden Krankheit besteht und weder eine Prophylaxe noch eine kausale Behandlungsmethode zur Verfügung steht</p>				<p>direkten Kontakt mit infizierten Personen gerichtet ist und dadurch ein hohes Risiko der Infektion mit einer potentiell tödlich verlaufenden Krankheit besteht und weder eine Prophylaxe noch eine kausale Behandlungsmethode zur Verfügung steht</p>	
<p>(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird von der für die Verwendung im Ausland zuständigen obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt als Tagessatz festgesetzt.</p> <p>(3) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. <i>Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse wird der Tagessatz neu festgesetzt.</i></p> <p>(4) Der Auslandsverwendungszuschlag unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich.</p>				<p>(2) <b>Die für die Verwendung im Ausland zuständige oberste Bundesbehörde setzt den Auslandsverwendungszuschlag als Tagessatz fest. Bei Festsetzungen der Stufe 3 bis 6 erfolgt dies im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt. Über die Festsetzung der Stufe 1 oder 2 sind die in Satz 2 genannten obersten Bundesbehörden in Kenntnis zu setzen.</b></p> <p>(3) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. <b>Der Tagessatz wird neu festgesetzt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse sowie</b></li> <li>2. <b>in den Fällen des § 1 Absatz 2.</b></li> </ol> <p><b>Dabei ist den Unterschieden zwischen der Vorbereitung oder dem Abschluss einer Verwendung und der Verwendung selbst Rechnung zu tragen. Absatz 2 gilt entsprechend.</b></p> <p>Absatz 4 [unverändert]</p>			
<p>§ 4 Dauer des Anspruchs</p>				<p>§ 4 Dauer des Anspruchs</p>			

<p>(1) Der Auslandsverwendungszuschlag steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gezahlt. Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergezahlt, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.</p> <p>(2) Bei Verwendungen auf Schiffen und in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrags bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zwecke angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flugplatzes/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Der Auslandsverwendungszuschlag wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereichs gezahlt. Insbesondere wird Auslandsverwendungszuschlag nicht gezahlt für Zeiten der Hin- und Rückreise (Fahrt, Flug) zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet der besonderen Verwendung.</p>	<p>(1) Der Auslandsverwendungszuschlag steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes <b>während fortbestehender Verwendung</b> gezahlt. Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergezahlt, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.</p> <p>Absatz 2 [unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anrechnung anderer Bezüge</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anrechnung anderer Bezüge</p>
<p>(1) Anzurechnen sind Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, die beim Auslandsverwendungszuschlag berücksichtigt worden sind.</p> <p>(2) Der nach § 56 Absatz 2 Satz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu 15 Prozent, wenn der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland fortgeführt wird und sich <i>mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende</i> Personen (§ 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) weiterhin dort aufhalten;</li> </ol>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p> <p>(2) Der nach § 56 Absatz 2 Satz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu 15 Prozent, wenn der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland fortgeführt wird und sich <b>im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige</b> Personen (§ 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) weiterhin dort aufhalten;</li> </ol>

<p>2. zu 70 Prozent, wenn der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten wird; eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand;</p> <p>3. zu 80 Prozent, wenn eine Gemeinschaftsunterkunft gegen Bezahlung am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten wird; handelt es sich um eine unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft, erhöht sich der Anrechnungsbetrag auf 90 Prozent;</p> <p>4. zu 90 Prozent, wenn der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienstort im Ausland aufgegeben wird.</p> <p>Mindestens sind jedoch 30 Prozent des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags zu belassen.</p> <p>(3) Die rückwirkende Anrechnung ist zulässig. Zahlungen in einer anderen Währung werden nach dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Umrechnungskurs angerechnet.</p>	<p>2. zu 70 Prozent, wenn der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten wird; eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand;</p> <p>3. zu 80 Prozent, wenn eine Gemeinschaftsunterkunft gegen Bezahlung am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten wird; handelt es sich um eine unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft, erhöht sich der Anrechnungsbetrag auf 90 Prozent;</p> <p>4. zu 90 Prozent, wenn der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienstort im Ausland aufgegeben wird.</p> <p>Mindestens sind jedoch 30 Prozent des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags zu belassen.</p> <p>Absatz 3 [unverändert]</p>
<p><b>Artikel 7</b></p> <p><b>Bundesleistungsbesoldungsverordnung - geltendes Recht</b></p>	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><b>Bundesleistungsbesoldungsverordnung - Entwurf</b></p>
<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p>	<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p>
<p>Diese Verordnung gilt für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A.</p>	<p>Diese Verordnung gilt für folgende Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes in <b>den</b> Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A <b>sowie R 1 und R 2.</b></p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>

Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
<p>(1) Leistungsbezogene Besoldungsinstrumente im Sinne dieser Verordnung sind Leistungsstufe, Leistungsprämie und Leistungszulage.</p> <p>(2) Besoldungsempfängerinnen im Sinne dieser Verordnung sind Beamtinnen und Soldatinnen. Besoldungsempfänger im Sinne dieser Verordnung sind Beamte und Soldaten.</p>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p> <p><b>(2) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Sinne dieser Verordnung sind :</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten,</b></li> <li><b>2. Richterinnen und Richter, die ihr Amt nicht ausüben,</b></li> <li><b>3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</b></li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungsstufe</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungsstufe</p>
<p>Die Leistungsstufe dient der Anerkennung dauerhaft herausragender Leistungen. <i>Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern</i>, die dauerhaft herausragende Leistungen erbringen, kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden.</p>	<p>Die Leistungsstufe dient der Anerkennung dauerhaft herausragender Leistungen. <b>Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten</b>, die dauerhaft herausragende Leistungen erbringen, kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vergabemöglichkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vergabemöglichkeiten</p>
<p>(1) Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als sieben Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, kann in jedem Kalenderjahr einer</p>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p>

<p>Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger eine Leistungsstufe gewährt werden.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger <i>in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A</i> nicht übersteigen. Eine Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist jedoch in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als sieben Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern <i>in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A</i> kann in jedem Kalenderjahr einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.</p>	<p>(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger übersteigen. Eine Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist jedoch in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als sieben Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern kann in jedem Kalenderjahr einer Besoldungsempfängerin oder einem Besoldungsempfänger eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Teamregelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Teamregelungen</p>
<p>(1) Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die wegen einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung an mehrere Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger gewährt werden, gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1.</p> <p>(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen zusammen 250 Prozent des in § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe <i>der Bundesbesoldungsordnung A</i>, der die an der Leistung wesentlich Beteiligten angehören. Für Teilprämien und Teilzulagen, die sich für die einzelnen Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger ergeben, gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 5</p>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p> <p>(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen zusammen 250 Prozent des in § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe, der die an der Leistung wesentlich Beteiligten angehören. Für Teilprämien und Teilzulagen, die sich für die einzelnen Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger ergeben, gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</p>

Absatz 2 Satz 2 entsprechend.	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss- und Konkurrenzregelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss- und Konkurrenzregelungen</p>
<p>(1) Leistungsbezogene Besoldungsinstrumente dürfen nicht neben einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit sie auf Grund desselben Sachverhalts gewährt werden. Neben einer Zulage für die Tätigkeit bei obersten Bundesbehörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes können leistungsbezogene Besoldungsinstrumente nur insoweit gewährt werden, als die Gesamtheit aller Instrumente 15 Prozent der Zahl der dort am 1. Januar jeweils vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger <i>in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A</i> nicht übersteigt.</p> <p>(2) Eine Leistungsstufe darf nicht gewährt werden vor Ablauf eines Jahres seit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Sie soll nicht gewährt werden innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt.</p> <p>(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht gewährt werden in Bereichen, in denen folgende Leistungselemente gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuwendungen für besondere Leistungen nach § 31 Absatz 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank,</li> <li>2. Zulagen nach der Postleistungszulagenverordnung, Leistungsentgelt nach der Postleistungsentgeltverordnung oder der Postbankleistungsentgeltverordnung oder</li> <li>3. Zulagen der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder der ausgegliederten Gesellschaften nach § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes.</li> </ol>	<p>(1) Leistungsbezogene Besoldungsinstrumente dürfen nicht neben einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit sie auf Grund desselben Sachverhalts gewährt werden. Neben einer Zulage für die Tätigkeit bei obersten Bundesbehörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes können leistungsbezogene Besoldungsinstrumente nur insoweit gewährt werden, als die Gesamtheit aller Instrumente 15 Prozent der Zahl der dort am 1. Januar jeweils vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht übersteigt.</p> <p>Absätze 2 und 3 [unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p>



Entscheidungsberechtigte und Verfahren	Entscheidungsberechtigte und Verfahren
<p>(1) In den obersten Bundesbehörden entscheidet die Leitung der Abteilung über die Gewährung der leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente. Für Bereiche in obersten Bundesbehörden, die nicht der Leitung einer Abteilung unterstehen, legt die Leitung der obersten Bundesbehörde die Entscheidungsberechtigten fest. In den übrigen Bundesbehörden bestimmt deren Leitung die Entscheidungsberechtigten; dabei ist der Grundsatz der dezentralen Vergabe zu berücksichtigen. Die Leitung der obersten Bundesbehörde kann abweichende Regelungen treffen; dabei ist der Grundsatz der dezentralen Vergabe zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Zahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger <i>in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A</i> nicht überschreiten. Die Entscheidungsberechtigten können den Prozentsatz nach Satz 2 in dem Umfang überschreiten, in dem sie von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen keinen Gebrauch machen.</p> <p>(3) Die Entscheidungsberechtigten haben die jeweilige herausragende Leistung zu dokumentieren. Sie sollen alle Laufbahngruppen und das zahlenmäßige Verhältnis von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern berücksichtigen. Vor der Entscheidung sollen die übrigen Vorgesetzten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers gehört werden.</p> <p>(4) Die Leitung der obersten Bundesbehörde kann bis zu einem Fünftel der jeweiligen Vergabemöglichkeiten von Entscheidungsberechtigten auf andere übertragen. Für die Leitungen</p>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p> <p>(2) Die Zahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht überschreiten. Die Entscheidungsberechtigten können den Prozentsatz nach Satz 2 in dem Umfang überschreiten, in dem sie von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen keinen Gebrauch machen.</p> <p>Absätze 3 bis 5 [unverändert]</p>

<p>der übrigen Bundesbehörden gilt Satz 1 entsprechend für ihren Bereich, soweit die Leitung der obersten Bundesbehörde nichts anderes bestimmt.</p> <p>(5) Die Leitungen der obersten Bundesbehörden und die Leitungen der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 4 einer Vertretung übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslandszuschlagsverordnung - geltendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auslandszuschlagsverordnung - Entwurf</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erhöhter Auslandszuschlag</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erhöhter Auslandszuschlag</p>
<p>(1) Maßgebliche Dienstbezüge für den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundgehalt,</li> <li>2. der Familienzuschlag <i>höchstens der Stufe 1</i>,</li> <li>3. die Amts- und Stellenzulagen,</li> <li>4. der Auslandszuschlag für die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.</li> </ol> <p>(2) Bei einer befristeten Verwendung im Ausland informiert die entsendende Dienststelle die für die Besoldungsfestsetzung zuständige Stelle, wenn die Frist des § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt ist. Dienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet worden sind, sind berücksichtigungsfähig.</p>	<p>(1) Maßgebliche Dienstbezüge für den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundgehalt,</li> <li>2. der Familienzuschlag 1,</li> <li>3. die Amts- und Stellenzulagen,</li> <li>4. der Auslandszuschlag für die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.</li> </ol> <p>Absatz 2 [unverändert]</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete</p>
<p>(1) Verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten einen um 6 Prozent ihrer Dienstbezüge erhöhten Auslandszuschlag, wenn sie mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort einen gemeinsamen Haushalt führen und Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes haben.</p> <p>(2) Zu den Dienstbezügen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundgehalt,</li> <li>2. der Familienzuschlag <i>höchstens der Stufe 1</i>,</li> <li>3. die Amts- und Stellenzulagen,</li> <li>4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste neben der Empfängerin oder dem Empfänger von Auslandsdienstbezügen berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes,</li> <li>5. der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.</li> </ol> <p>(3) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte erwerbstätig, wird das im Kalenderjahr erzielte Nettoerwerbseinkommen auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags für dieses Kalenderjahr angerechnet, soweit es das Zwölfwache der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt. Nettoerwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus:</p>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p> <p>(2) Zu den Dienstbezügen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundgehalt,</li> <li>2. der Familienzuschlag 1,</li> <li>3. die Amts- und Stellenzulagen,</li> <li>4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste neben der Empfängerin oder dem Empfänger von Auslandsdienstbezügen berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes,</li> <li>5. der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.</li> </ol> <p>Absatz 3 [unverändert]</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),</li> <li>2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),</li> <li>3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und</li> <li>4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).</li> </ol>	
<p><b>Artikel 9</b></p> <p><b>Sanitätsdienstvergütungsverordnung - geltendes Recht</b></p>	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><b>Sanitätsdienstvergütungsverordnung - Entwurf</b></p>
<p>§ 1</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen</p>	<p>§ 1</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen</p>
<p>Eine Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft erhalten <i>Sanitätsoffiziere, Sanitätsfeldwebel und Sanitätsunteroffiziere (Anspruchsberechtigte)</i> mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,</li> <li>2. deren Arbeitszeit automatisiert erfasst wird und</li> <li>3. die in Bundeswehrkrankenhäusern Bereitschaftsdienst außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder Rufbereitschaft leisten, wenn die geleisteten Zeiten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres durch Freistellung vom Dienst ausgeglichen werden können.</li> </ol>	<p>Eine Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft erhalten <b>Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in Bundeswehrkrankenhäusern</b> mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die innerhalb des Krankenhausbetriebs zur medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten eingesetzt sind (Anspruchsberechtigte),</b></li> <li>2. für die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt,</li> <li>3. deren Arbeitszeit automatisiert erfasst wird und</li> <li>4. die in Bundeswehrkrankenhäusern Bereitschaftsdienst außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder Rufbereitschaft leisten, wenn die</li> </ol>

	geleisteten Zeiten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres durch Freistellung vom Dienst ausgeglichen werden können.
<b>Artikel 10</b> <b>Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung - geltendes Recht</b>	<b>Artikel 10</b> <b>Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung - Entwurf</b>
§ 1 Voraussetzungen des Anspruchs	§ 1 Voraussetzungen des Anspruchs
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A kann eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines Dienstes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Truppendienst,</li> <li>2. auf Grund eines Dienstplanes oder</li> <li>3. zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.</li> </ol> <p>(2) Die Vergütung wird gewährt, wenn die Mehrarbeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,</li> <li>2. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und</li> <li>3. die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat (Mindeststundenzahl) übersteigt.</li> </ol> <p>(3) Soweit nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst geleistet wurde, gilt die Mindeststundenzahl für die anteilige Arbeitszeit. Sie verkürzt sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend</p>	<p>(1) Soldatinnen und Soldaten, <b>für die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt</b>, in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A kann eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines Dienstes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Truppendienst,</li> <li>2. auf Grund eines Dienstplanes oder</li> <li>3. zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.</li> </ol> <p>Absätze 2 bis 4 [unverändert]</p>

<p>dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.</p> <p>(4) Ist keine feste tägliche Arbeitszeit bestimmt, so ist eine Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einer Kalenderwoche, die im Vormonat begonnen hat, dem laufenden Kalendermonat zuzurechnen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschluss des Anspruchs</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschluss des Anspruchs</p>
<p>(1) Die Vergütung wird nicht gewährt neben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslandsdienstbezügen oder dem Auslandsverwendungszuschlag nach den §§ 52 bis 54 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes,</li> <li>2. einer Vergütung nach der Soldatenvergütungsverordnung,</li> <li>3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.</li> </ol> <p>(2) <i>Im Falle der Gewährung einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder Nummer 8 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Soldatinnen und Soldaten des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, die Vergütung in voller Höhe,</i></li> <li>2. <i>andere Soldatinnen und Soldaten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 die Vergütung nur insoweit, als sie die Stellenzulage übersteigt,</i></li> <li>3. <i>alle übrigen Soldatinnen und Soldaten die Vergütung nicht.</i></li> </ol> <p>(3) Ist die Gewährung einer Vergütung neben einer Stellenzulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Stellenzulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.</p>	<p><b>Die Vergütung wird nicht gewährt neben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. einer Vergütung nach § 50a und § 50c des Bundesbesoldungsgesetzes,</b></li> <li><b>2. Auslandsdienstbezügen oder dem Auslandsverwendungszuschlag nach den §§ 52 bis 54 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes,</b></li> <li><b>3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.</b></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b></p>

Trennungsgeldverordnung - geltendes Recht	Trennungsgeldverordnung- Entwurf
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,</li> <li>2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter und</li> <li>3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.</li> </ol> <p>(2) Trennungsgeld wird gewährt aus Anlaß der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,</li> <li>2. Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,</li> <li>3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde,</li> <li>4. nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,</li> <li>5. Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes,</li> <li>6. Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung,</li> <li>7. Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes und § 20 des Beamtenstatusgesetzes,</li> <li>8. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,</li> <li>9. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,</li> <li>10. Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,</li> </ol>	<p>Absätze 1 und 2 [unverändert]</p>

<p>11. Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes,</p> <p>12. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,</p> <p>13. Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit; die Gewährung von Trennungsgeld in diesen Fällen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde,</p> <p>14. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, solange der zur Führung eines Haushalts notwendige Teil der Wohnungseinrichtung untergestellt werden muß.</p> <p>(3) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 13 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt,</li> <li>2. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Berechtigte nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes).</li> </ol> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für im Grenzverkehr tätige Beamte im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland</p>	<p>(3) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 13 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und <b>bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sowie Nummer 10 bis 12</b> die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt,</li> <li>2. bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Berechtigte nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes).</li> </ol> <p>Absatz 4 [unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung</p>
<p>(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn der Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und</li> <li>2. solange er wegen Wohnungsmangels im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1</li> </ol>	<p>Absätze 1 und 2 [unverändert]</p>



Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) nicht umziehen kann.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, daß sie in einem erheblichen Mißverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung

<p>des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;</p> <p>4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;</p> <p>5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten oder Lebenspartners, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten, Lebenspartners oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;</p> <p>6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten oder Lebenspartners in entsprechender Anwendung der Nummer 3.</p> <p>Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer oder mehrere dieser Hinderungsgründe vorliegen. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.</p> <p>(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für <i>3 Monate</i> gewährt werden.</p> <p>(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.</p>	<p>(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für <b>6 Monate</b> gewährt werden.</p> <p>Absatz 4 [unverändert]</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben	Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben
<p>(1) Ein Berechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt. Ändert sich vorübergehend der Beschäftigungsort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 oder für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen einer Dienstreise für längstens drei Monate, wird bei Rückkehr nach Beendigung der Maßnahme oder Dienstreise Trennungsreisegeld gewährt, soweit der Anspruchszeitraum nach Satz 1 noch nicht ausgeschöpft war.</p> <p>(2) Vom 15. Tag, im Falle des § 2 Abs. 3 vom Tag nach Beendigung des Umzuges an wird unter der Voraussetzung, daß eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe <i>der Absätze 3 und 4</i> gewährt. Ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, wird vom 15. Tage an Trennungsgeld nach Maßgabe <i>der Absätze 3 und 4</i> auch gewährt, solange nach dem Umzug eine Wohnung oder Unterkunft außerhalb des neuen Dienstortes einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) weiter besteht und mehrere Haushalte geführt werden; § 7 Abs. 2 ist zu beachten.</p> <p>(3) <i>Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Der Berechtigte, der</i></p> <p><i>a) mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft lebt oder</i></p> <p><i>b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem</i></p>	<p>Absatz 1 [unverändert]</p> <p>(2) Vom 15. Tag, im Falle des § 2 Abs. 3 vom Tag nach Beendigung des Umzuges an wird unter der Voraussetzung, daß eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe <b>des § 8 des Bundesreisekostengesetzes</b> gewährt. Ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, wird vom 15. Tage an Trennungsgeld nach Maßgabe <b>des § 8 des Bundesreisekostengesetzes</b> auch gewährt, solange nach dem Umzug eine Wohnung oder Unterkunft außerhalb des neuen Dienstortes einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) weiter besteht und mehrere Haushalte geführt werden; § 7 Abs. 2 ist zu beachten.</p> <p><b>Absatz 3 [a u f g e h o b e n]</b></p>

<p><i>Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder</i></p> <p><i>c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,</i></p> <p><i>und einen getrennten Haushalt führt, erhält als Trennungstagegeld 150 Prozent dieses Betrages. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen; bei Berechtigten nach Satz 2 erhöht sich der Kürzungsbetrag um 50 Prozent des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung für die jeweilige Mahlzeit. Das gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.</i></p> <p><i>(4) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt; im übrigen gilt § 7 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Notwendige Fahrkosten zwischen dieser außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 erstattet.</i></p>	<p><b>(3)</b> Notwendige Fahrkosten zwischen <b>der</b> außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 erstattet.</p>
§ 4	§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben	Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben
<p>(1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen Unterkunft,</li> <li>2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,</li> <li>3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen</li> </ol> <p>nicht gewährt.</p> <p>(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang von weniger als 24 Stunden Dauer zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.</p> <p>(3) Das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsübernachtungsgeld werden bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.</p> <p>(4) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder auf Grund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht dem Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 3 bis zur Rückkehr gewährt wird.</p> <p>(5) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer</p>	<p>Absätze 1 bis 6 [unverändert]</p>

<p>Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.</p> <p>(6) Ändert sich der neue Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für längstens drei Monate, werden nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft erstattet. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt.</p> <p><i>(7) Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienstort des Ehegatten oder Lebenspartners wohnt oder der Ehegatte oder Lebenspartner an seinem Dienstort beschäftigt ist.</i></p> <p>(8) Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann</p>	<p><b>Absatz 7 [a u f g e h o b e n]</b></p> <p><b>(7)</b> Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Reisebeihilfe für Heimfahrten</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Reisebeihilfe für Heimfahrten</p>
<p><i>(1) Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 erfüllt oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werkzeuge und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im</i></p>	<p><b>(1) Ein Berechtigter nach § 3 hat einen Anspruch auf Reisebeihilfen nach Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetz.</b></p>

<p><i>maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.</i></p> <p>(2) Verzichtet ein Berechtigter bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung, und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesumzugskostengesetzes), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.</p> <p>(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise <i>des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b</i> berücksichtigt werden.</p> <p>(4) <i>Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden auch die notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums des Innern können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.</i></p>	<p>Absatz 2 [unverändert]</p> <p>(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder</b></li> <li>2. <b>eines Verwandten bis zum vierten Grad, eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn der Berechtigte mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,</b></li> </ol> <p>berücksichtigt werden.</p> <p>(4) <b>Als Reisebeihilfe werden pro Heimfahrt Fahrt- oder Flugkosten nach Maßgabe des § 8 Bundesreisekostengesetz gewährt.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort</p>
<p>(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld <i>Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung</i> wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer</p>	<p>(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld <b>Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung</b> wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer</p>

<p>beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,08 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.</p> <p>(2) Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuß von 2,05 Euro je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, es sei denn, daß Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht.</p> <p>(3) Muß aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.</p> <p>(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise nicht übersteigen. Als Übernachtungsgeld wird für die ersten 14 Tage höchstens der Betrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes und ab dem 15. Tag als Trennungsübernachtungsgeld <i>ein Drittel</i> dieses Betrages berücksichtigt.</p>	<p>beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,08 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.</p> <p>Absätze 2 und 3 [unverändert]</p> <p>(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise nicht übersteigen. Als Übernachtungsgeld wird für die ersten 14 Tage höchstens der Betrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes und ab dem 15. Tag als Trennungsübernachtungsgeld <b>75 Prozent</b> dieses Betrages berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung - geltendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wehrsoldempfängermehrarbeitsvergütungsverordnung - Entwurf</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen des Anspruchs</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen des Anspruchs</p>
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Wehrsoldgesetzes kann nach § 2 Absatz 5 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes ein erhöhter Wehrsold gewährt werden, soweit Mehrarbeit geleistet wird im</p>	<p>(1) Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Wehrsoldgesetzes, <b>für die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt</b>, kann nach § 2 Absatz 5 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes ein erhöhter Wehrsold gewährt</p>



<p>Rahmen eines Dienstes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Truppendienst,</li> <li>2. auf Grund eines Dienstplanes oder</li> <li>3. zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.</li> </ol> <p>(2) Der erhöhte Wehrsold wird gewährt, wenn die Mehrarbeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,</li> <li>2. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und</li> <li>3. die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat (Mindeststundenzahl) übersteigt.</li> </ol> <p>(3) Soweit nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst geleistet wurde, gilt die Mindeststundenzahl für die jeweils anteilige Arbeitszeit.</p> <p>(4) Ist keine feste tägliche Arbeitszeit bestimmt, so ist eine Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einer Kalenderwoche, die im Vormonat begonnen hat, dem laufenden Kalendermonat zuzurechnen.</p>	<p>werden, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines Dienstes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Truppendienst,</li> <li>2. auf Grund eines Dienstplanes oder</li> <li>3. zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.</li> </ol> <p>Absätze 2 und 3 [unverändert].</p>
<p><b>Artikel 13</b></p> <p><b>Berufsschadensausgleichsverordnung - geltendes Recht</b></p>	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><b>Berufsschadensausgleichsverordnung - Entwurf</b></p>
<p>§ 3</p> <p>Durchschnittseinkommen</p>	<p>§ 3</p> <p>Durchschnittseinkommen</p>
<p>(1) Durchschnittseinkommen ist bei Beschädigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Beschädigten mit abgeschlossener Berufsausbildung das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe</p>	<p>(1) Durchschnittseinkommen ist bei Beschädigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Beschädigten mit abgeschlossener Berufsausbildung das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe</p>

<p>A 7 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Beschädigten mit Techniker- oder Meisterprüfung das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 9 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Beschädigten mit Fachhochschulabschluss das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 11 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz und bei Beschädigten mit Hochschulabschluss das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 14 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz. Das ermittelte Grundgehalt ist um den <i>Familienzuschlag der Stufe 1</i> nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.</p> <p>(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Techniker- oder Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Hochschulausbildung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzung für die Ausübung des Berufs bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das Einkommen in diesem Beruf erheblich fördert. Als Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung gilt nur die Ausbildung an einer Fachhochschule oder Hochschule, deren Abschluss eine Voraussetzung für die Einstellung in den gehobenen oder höheren Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist.</p> <p>(3) Dem Abschluss einer Berufsausbildung steht eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbstständige Tätigkeit in dem Beruf gleich, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, es sei denn, dass diese Tätigkeit nicht geeignet war, das Einkommen der Tätigkeit erheblich über das ohne Berufsausbildung erreichbare Maß zu fördern</p>	<p>A 7 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Beschädigten mit Techniker- oder Meisterprüfung das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 9 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Beschädigten mit Fachhochschulabschluss das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 11 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz und bei Beschädigten mit Hochschulabschluss das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 14 nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz. Das ermittelte Grundgehalt ist um den <b>Familienzuschlag 1</b> nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz zu erhöhen.</p> <p>Absätze 2 und 3 [unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung des Durchschnittseinkommens in besonderen Fällen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung des Durchschnittseinkommens in besonderen Fällen</p>
<p>(1) Hatten Beschädigte nachweislich in dem Beruf, den sie vor dem Eintritt der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung ausgeübt haben, eine Stellung erreicht, die durch die</p>	<p>(1) Hatten Beschädigte nachweislich in dem Beruf, den sie vor dem Eintritt der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung ausgeübt haben, eine Stellung erreicht, die durch die</p>

<p>Vorschriften des § 3 nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist als Durchschnittseinkommen das Grundgehalt der Stufe 8 einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich des <i>Familienzuschlags der Stufe 1</i> nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die vor der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf erzielt worden sind, um 10 vom Hundert zu verringern und den Bezügen (Grundgehalt der Stufe 8 und <i>Familienzuschlag der Stufe 1</i>) gegenüberzustellen, die Bundesbeamte zu derselben Zeit erhalten hätten; Amtszulagen gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Sind nach § 30 Absatz 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes Vergleichseinkommen bekannt gemacht, sind diese anstelle der Bezüge nach Satz 2 den Einkünften gegenüberzustellen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für selbstständig Tätige entsprechend, wenn zu dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt die wirtschaftliche Bedeutung der ausgeübten selbstständigen Tätigkeit durch § 3 nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die wirtschaftliche Bedeutung wird nicht ausreichend berücksichtigt, wenn der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Gewinn mindestens das Grundgehalt der Stufe 8 der nächsthöheren Besoldungsgruppe erreicht. Der Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind 80 vom Hundert des durchschnittlichen Gewinns aus Gewerbe oder aus selbstständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Arbeitsleistung von Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A heranzuziehen, das Beamten des Bundes in vergleichbarer Stellung zu zahlen gewesen wäre</p>	<p>Vorschriften des § 3 nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist als Durchschnittseinkommen das Grundgehalt der Stufe 8 einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich des <b>Familienzuschlags 1</b> nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die vor der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf erzielt worden sind, um 10 vom Hundert zu verringern und den Bezügen (Grundgehalt der Stufe 8 und <b>Familienzuschlag 1</b>) gegenüberzustellen, die Bundesbeamte zu derselben Zeit erhalten hätten; Amtszulagen gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Sind nach § 30 Absatz 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes Vergleichseinkommen bekannt gemacht, sind diese anstelle der Bezüge nach Satz 2 den Einkünften gegenüberzustellen.</p> <p>Absatz 2 [unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer vor Beginn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer vor Beginn der</p>

Berufsausbildung erlittenen Schädigung	Berufsausbildung erlittenen Schädigung
<p>Sind Beschädigte infolge einer vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung in ihrem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Durchschnittseinkommen orientiert an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnung A zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach Veranlagung und Fähigkeiten sowie sonstigen Lebensverhältnissen der Beschädigten vorzunehmen. Durchschnittseinkommen ist mindestens das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des <i>Familienzuschlags der Stufe 1</i> nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz; bei vermutlichem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss einer Berufsausbildung das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgeschlossener Berufsausbildung bestimmte Durchschnittseinkommen,</li> <li>2. Bestehen einer Techniker- oder Meisterprüfung das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgelegter Techniker- oder Meisterprüfung bestimmte Durchschnittseinkommen,</li> <li>3. Fachhochschulabschluss das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bestimmte Durchschnittseinkommen oder</li> <li>4. Hochschulabschluss das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung bestimmte Durchschnittseinkommen.</li> </ol> <p>Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluss der beruflichen Ausbildung zu gewähren</p>	<p>Sind Beschädigte infolge einer vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung in ihrem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Durchschnittseinkommen orientiert an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnung A zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach Veranlagung und Fähigkeiten sowie sonstigen Lebensverhältnissen der Beschädigten vorzunehmen. Durchschnittseinkommen ist mindestens das Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des <b>Familienzuschlags 1</b> nach der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz; bei vermutlichem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss einer Berufsausbildung das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgeschlossener Berufsausbildung bestimmte Durchschnittseinkommen,</li> <li>2. Bestehen einer Techniker- oder Meisterprüfung das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgelegter Techniker- oder Meisterprüfung bestimmte Durchschnittseinkommen,</li> <li>3. Fachhochschulabschluss das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bestimmte Durchschnittseinkommen oder</li> <li>4. Hochschulabschluss das in § 3 Absatz 1 für Beschädigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung bestimmte Durchschnittseinkommen.</li> </ol> <p>Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluss der beruflichen Ausbildung zu gewähren</p>